

Rechtsschutzes bezügliche Ansprüche zu urteilen ist. In diesem engen Sinne aber liegt hier eine Civilrechtsstreitigkeit, jedenfalls hinsichtlich des Begehrens um Aufhebung des Arrestes, kaum vor.

3. Allein auch wenn man dies nicht annehmen, vielmehr davon ausgehen sollte, es handle sich um eine Civilrechtsstreitigkeit im Sinne des Art. 56 D.-G., so ist die Kompetenz des Bundesgerichtes doch zu verneinen, weil nach den Grundsätzen über die örtliche Rechtsanwendung jedenfalls nicht schweizerisches, sondern ausländisches Recht maßgebend wäre. Im Streite liegt hinsichtlich des klägerischen Hauptbegehrens die Bedeutung von Parteierklärungen, welche vor einem französischen Richter in einem nach französischem Rechte eingeleiteten Verfahren abgegeben und von diesem Richter einer von ihm erlassenen Verfügung zu Grunde gelegt wurden; und nun dürfte doch klar sein, daß hiefür, für die Auslegung der vom französischen Richter auf Grund vor ihm abgegebener Parteierklärungen erlassenen Verfügung, unmöglich schweizerisches Recht maßgebend sein kann, daß hiefür vielmehr französisches Recht zur Anwendung zu kommen hat. Von einer Anwendung schweizerischen Privatrechts kann um so weniger die Rede sein, als beide Parteien Franzosen sind und die Forderung, für welche der streitige Arrest gelegt wurde, eine Delikttsforderung aus einer in Belgien von einem Franzosen zum Nachtheile eines andern Franzosen begangenen Unterschlagung, mit der Schweiz in gar keiner Beziehung steht. Die Anwendung schweizerischen Rechts könnte allerdings dann in Frage kommen, wenn im Streite läge, ob die Verfügung des französischen Richters resp. die derselben zu Grunde liegenden Parteierklärungen auf schweizerischem Gebiete eine direkte prozessuale Wirkung hervorbringen können, derart, daß auf Grund derselben die Aufhebung des Arrestes unmittelbar eingetreten sei und dies ohne weiteres bei der Arrest- oder Betreibungsbehörde geltend gemacht werden könne. Allein dies ist gar nicht geltend gemacht und es wäre übrigens in dieser Hinsicht keinesfalls schweizerisches Privatrecht, sondern vielmehr schweizerisches Prozeßrecht anzuwenden, da es sich dabei eben um eine prozessuale Frage handeln würde; es wäre also auch für eine hierauf bezügliche Streitigkeit die Berufung an das Bundesgericht ausgeschlossen.

4. Danach ist denn wegen Inkompetenz des Gerichtes auf die von der Beklagten ergriffene Hauptberufung nicht einzutreten. Denn davon, daß etwa die Vorinstanzen zu Unrecht eidgenössisches Privatrecht angewendet haben, und daher ihr Urteil aus diesem Grunde aufzuheben sei, kann offenbar keine Rede sein. Ist aber auf die Hauptberufung nicht einzutreten, so fällt die Anschlußberufung des Klägers gemäß Art. 70 Abs. 2 D.-G. ohne weiteres dahin, so daß nicht erforderlich ist, auf die Prüfung der Natur der Geldforderung, auf welche dieselbe sich bezieht, einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten; damit fällt auch die klägerische Anschlußberufung dahin und es hat daher in allen Teilen bei dem angefochtenen Urteile des Obergerichtes des Kantons Solothurn sein Bewenden.

#### 215. Urteil vom 24. Dezember 1897 in Sachen Niederhäuser gegen Kanton Bern.

A. Friedrich Niederhäuser war durch Beschluß der Anklagekammer vom 11. September 1897 wegen Brandstiftung dem Affishof des dritten Geschwornenbezirks des Kantons Bern überwiesen worden. Am 23. November gleichen Jahres fand die Schwurgerichtsverhandlung statt. Diese führte zu einem auf Nichtschuldig lautenden Verdikt, und es wurde Niederhäuser demnach freigesprochen. Hierauf beantragte der Staatsanwalt, gemäß Art. 443 der Strafprozeßordnung, die Kosten des Staates dem Niederhäuser aufzulegen, während der Verteidiger folgende Anträge stellte:

1. Es seien die Kosten dem Staate aufzuerlegen.
2. Es seien die Civilparteien dem Friedrich Niederhäuser gegenüber zu den Verteidigungskosten zu verurteilen.
3. Es sei dem Friedrich Niederhäuser für die vom 4. Juli 1897 an ausgestandene Untersuchungshaft eine vom Staate zu bezahlende Entschädigung von 2000 Fr. zuzusprechen.

Über die Begründung dieser Anträge geben die Akten keine Auskunft. Der Appellhof, resp. die Kriminalkammer, erkannte hierüber:

1. Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat.
2. Friedrich Niederhäuser ist mit seinem Entschädigungsbegehren dem Staate gegenüber abgewiesen.
3. Die kantonale Brandversicherungsanstalt und emmenthalische Mobiliarversicherungsanstalt sind dem Friedrich Niederhäuser gegenüber zu je 20 Fr. Verteidigungskosten verurteilt.

In diesem Erkenntnis ist bezüglich des Entschädigungsbegehrens von 2000 Fr. ausgeführt: Dieses Begehren würde ohne weiteres als begründet erscheinen, sofern es sich aus der Hauptverhandlung ergeben hätte, daß die Anhebung der Strafuntersuchung und die Verhaftung des Niederhäuser eine ungerechtfertigte gewesen wäre. Dies sei aber nicht der Fall. Die bestehenden Indizien seien so zahlreich und zum größten Teile derart gewesen, daß sie der unbefonnenen und unkorrekten Handlungsweise des Niederhäuser zugeschrieben werden müssen, und in ihrer Gesamtheit die Strafverfolgung und Überweisung an die Appelle vollständig rechtfertigten. Das Entschädigungsbegehren dem Staate gegenüber sei daher als unbegründet abzuweisen.

B. Gegen dieses Erkenntnis, das in der Schwurgerichtssitzung vom 23. November 1897 vom Präsidenten sofort öffentlich verkündet wurde, erklärte der Verteidiger des Niederhäuser die Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrag, es sei in Abänderung desselben dem Niederhäuser für die ausgestandene Haft und den dadurch verursachten materiellen und immateriellen Schaden eine Entschädigung von 2000 Fr. zuzuerkennen, und es sei der Staat Bern zu dieser Entschädigung zu verurteilen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Das Rechtsmittel der Berufung an das Bundesgericht setzt nach Art. 56 Organisations-Gesetz eine durch Haupturteil der letzten kantonalen Instanz unter Anwendung eidgenössischer Gesetze entschiedene, oder nach solchen Gesetzen zu entscheidende Zivilrechtsstreitigkeit voraus. Nun kann allerdings ein Entschädigungsbegehren wegen ausgestandenen Verhaftes Gegenstand einer Zivilrechtsstreitigkeit bilden, insofern dasselbe in Gestalt einer Schaden-

ersatzklage aus Delikt erhoben wird, oder sich auf einen etwa bestehenden speziellen Rechtsatz stützt, der die zivilrechtliche Haftbarkeit des Staates ausspricht. Es kann sich aber bei einem derartigen Begehren auch bloß um die Verfolgung eines Anspruchs handeln, der nicht sowohl im Zivilrecht, als im Prozeßrecht seinen Grund hat und dessen Entscheidung einfach zur richterlichen Erledigung des Strafprozesses gehört, d. h. es kann sich dabei um eine bloße Prozeßentschädigung im weitern Sinne handeln. Die Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch der letztern Art qualifiziert sich aber nicht als Haupturteil über einen Zivilrechtsstreit, sondern bildet vielmehr einen integrierenden Teil des Straferekenntnisses, und kann daher gemäß Art. 56 Organisations-Gesetz nicht mittelst der Berufung an das Bundesgericht gezogen werden, abgesehen davon, daß die Norm, auf welche ein derartiger Entschädigungsanspruch sich gründet, dem Prozeßrechte angehört. Aus den vorliegenden Akten ist nun in keiner Weise ersichtlich, daß es sich bei dem Entschädigungsbegehren Niederhäuser um etwas anderes, als um eine Prozeßentschädigung im weitern Sinne gehandelt habe. Für die Annahme, das Entschädigungsbegehren Niederhäuser sei als ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch erhoben und vom Strafrichter als solcher behandelt und entschieden worden, bieten die Akten keinen Anhaltspunkt. Unter diesen Umständen fehlt es aber, wie bemerkt, an einem wesentlichen Erfordernis für die Berufung an das Bundesgericht, und kann daher auf die Sache nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.